

Übergeordnete Regeln und Richtlinien:

- G-R-OSA 002 - Sicherheit beim Einsatz von Kontraktoren

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck.....	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Definitionen.....	3
4. Anforderungen vor Auftragsvergabe	5
4.1. Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) der Kontraktoren.....	5
4.1.1. Grundlage.....	5
4.1.2. Mindestanforderungen	6
4.1.3. Zulassung des AMS des Kontraktors	6
4.2. Einsatz von Subkontraktoren, Einsatz von Leiharbeitern (Leasingkräften)	6
4.3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	7
4.3.1. Allgemeine Informationen	7
4.3.2. Erforderliche PSA bei Arbeiten in Produktionsbereichen und Nebenanlagen.....	7
4.4. Infrastruktur/Baustelleneinrichtungen	8
4.5. Arbeitsmedizinische Vorsorgen für Kontraktoren	8
4.6. Rauchen, Rauschmittel und Alkohol.....	8
4.7. Nutzung von Energien.....	8
5. Anforderungen vor der Ausführung des Auftrags	9
5.1. Unterweisung vor Betreten des Werksgeländes	9
5.2. Einweisung im Betrieb und gemeinsame Gefährdungsbeurteilung	9
5.3. Kommunikation und Unterweisung durch den Kontraktor	9
5.4. Besondere Vollmachten	9
5.5. Spezialmonteure	9
5.6. Durchstrahlungsprüfungen	10
6. Anforderungen beim Ausführen des Auftrags.....	10
6.1. Sicherheitsabsprachen, -maßnahmen und Erlaubnisscheine	10
6.2. Benutzung von Arbeitsmitteln	10
6.2.1. Bereitstellung	10
6.2.2. Prüfungen.....	10
6.2.3. Mitgebrachtes Werkzeug	10
6.2.4. Gerüste.....	10
6.3. Stichprobenkontrollen und Weisungsbefugnis	11
6.4. Zusätzliche Anforderungen bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren.....	11

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0



6.5. Brandschutz 11

6.6. Unfall- und Schadensereignisse 12

6.6.1. Sofortmeldung 12

6.6.2. Ereignisuntersuchung 12

6.7. Entsorgung von Abfällen 13

6.8. Maßnahmen bei Verstößen gegen QHSE-Vorschriften 13

7. Anforderungen beim Beenden des Auftrages..... 13

8. Standortregeln des Industriepark Höchst und Chemieparks Knapsack 13

8.1. Sicherheitstest für Mitarbeiter der Kontraktoren für den Werkszutritt 13

8.2. Kontrollen 13

8.3. Parken..... 13

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

Richtlinie BASF Agricultural Solutions GmbH	
Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren Frankfurt und Knapsack	RL03.01



1. Ziel und Zweck

BASF Agricultural Solutions GmbH hat das Ziel, sich kontinuierlich im Bereich Arbeits- Umwelt, und Gesundheitsschutz sowie im Energie- und Ressourceneinsatz zu verbessern. Die BASF Agricultural Solutions GmbH erwartet von allen eingesetzten Kontraktoren, sich mit diesem Ziel zu identifizieren und alle erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen dieses Zieles zu ergreifen.

Diese Sicherheitsbestimmungen sind an Beschäftigte, insbesondere verantwortliche Personen von Kontraktoren gerichtet, die bei der BASF Agricultural Solutions GmbH eingesetzt werden. Sie fassen die wesentlichen Vorschriften und internen QHSE-Regelungen zusammen und geben Hinweise auf anderweitig festgelegte Detailregelungen, die zusätzlich beachtet werden müssen.

Mit der Auftragsvergabe werden diese Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren bindend.

2. Geltungsbereich

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Kontraktoren, die Dienstleistungen für die BASF Agricultural Solutions GmbH an den Standorten Frankfurt und Knapsack erbringen. Sie gelten für Arbeiten in Produktionsbetrieben, Laboratorien, Lagern und vergleichbaren Einrichtungen.

3. Definitionen

Kontraktoren sind im Sinne dieser Richtlinie Unternehmen, die im Auftrag der BASF Agricultural Solutions GmbH Leistungen erbringen. Keine Kontraktoren im Sinne dieser Richtlinie sind diejenigen Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen erbringen. Für die Abwicklung der Arbeiten bedienen sich die Kontraktoren geeigneten Personals, welches nach ihrer Weisung und Aufsicht arbeitet.

Kontraktoren in Arbeitnehmerüberlassung („Leasingkräfte“), die von Kontraktoren eingesetzt werden, gelten im Sinne dieser Richtlinie als Mitarbeiter dieser Kontraktoren.

Subkontraktoren sind Unternehmen, die von Kontraktoren der BASF Agricultural Solutions GmbH am Standort eingesetzt werden. Sie arbeiten im Auftrag und unter Aufsicht des Kontraktors. Die Gesamtverantwortung für den Prozess bleibt beim Kontraktor. Die hier beschriebenen Anforderungen der BASF an das Arbeitsschutzmanagement des Kontraktors richten sich in gleicher Weise an die Subkontraktoren.

Kontraktor-Beauftragte sind Mitarbeiter der Kontraktoren, die zur Entgegennahme von Aufträgen von BASF-Beauftragten sowie zur Einweisung und Überwachung eigener und der Mitarbeiter von Subkontraktoren berechtigt sind und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Sie sind von der Geschäftsführung der Kontraktoren dem BASF-Beauftragten schriftlich zu benennen. Sie sind berechtigt, Erlaubnisscheine entgegenzunehmen und an Berechtigte Ausführende weiterzugeben. Sie verfügen über die als Führungskraft notwendigen EHS-Kenntnisse. Sie kennen die Gefährdungen im Zusammenhang mit Arbeiten in chemischen Produktionsanlagen.

Aufsichtführende sind Mitarbeiter der Kontraktoren und Subkontraktoren, die vom Kontraktor/Subkontraktor benannt wurden, um vor Ort die Aufsicht zu führen. Sie sind gegenüber den Kontraktor- bzw. Subkontraktor-Mitarbeitern weisungsberechtigt, beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift und stellen sicher, dass die Kommunikation mit allen von ihnen beaufsichtigten Mitarbeitern und mit den Mitarbeitern der auftraggebenden Einheit möglich ist. Sofern erforderlich,

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

Richtlinie BASF Agricultural Solutions GmbH	
Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren Frankfurt und Knapsack	RL03.01



übernehmen sie auch die Funktion des Berechtigten Ausführenden. Sie haben Kenntnisse über das Erlaubnisscheinsystem und über das Arbeiten in chemischen Produktionsanlagen und die damit verbundenen typischen Gefahren.

Berechtigte Ausführende sind Mitarbeiter der Kontraktoren oder der Subkontraktoren, die zur Entgegennahme von Erlaubnisscheinen berechtigt und zur Umsetzung der Sicherheitsauflagen während der Arbeitsausführung verpflichtet sind. Für die Dauer der Tätigkeiten im Rahmen des Erlaubnisscheins übernehmen sie gegebenenfalls die Rolle des Aufsichtführenden. Sie müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und Kenntnisse über das Erlaubnisscheinsystem und über das Arbeiten in chemischen Produktionsanlagen und die damit verbundenen typischen Gefahren haben.

Verantwortliche des Betriebes sind benannte Mitarbeiter der BASF, die berechtigt sind, Erlaubnisscheine auszustellen, Vor-Ort-Absprachen durchzuführen und die Mitarbeiter des Kontraktors vor Arbeitsbeginn in die betriebsspezifischen Gefahren und daraus resultierenden Maßnahmen einzuweisen (Ersteinweisung).

Spezialmonteure im Auftrag der BASF Agricultural Solutions GmbH sind Mitarbeiter der Kontraktoren, die kurzfristig und zeitlich begrenzt für spezielle Aufgaben (z. B. Störungsbeseitigung) objektbezogen eingesetzt werden. Die auftraggebende Einheit klärt vor dem Einsatz, wer die Rolle des BASF-Beauftragten übernimmt. Der somit bestimmte BASF-Beauftragte stellt sicher, dass die Arbeiten sicher abgewickelt werden, gegebenenfalls sorgt er für Begleitung und Aufsicht. Kontraktorenmitarbeiter mit Dauerausweis sind im Sinne dieses Regelwerkes keine Spezialmonteure.

Spezialmonteure im Auftrag des Kontraktors sind Mitarbeiter der Subkontraktoren, die in begründeten Ausnahmefällen kurzfristig und zeitlich begrenzt für spezielle Aufgaben (z. B. Reparaturen von Spezialgerät) nach Rücksprache mit dem BASF-Beauftragten objektbezogen durch den Kontraktor eingesetzt und betreut werden. Der Kontraktor stellt sicher, dass die Arbeiten sicher abgewickelt werden, gegebenenfalls sorgt er für Begleitung und Aufsicht. Kontraktorenmitarbeiter mit Dauerausweis sind im Sinne dieses Regelwerkes keine Spezialmonteure.

Unterweisungen erfolgen durch den Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeitern gemäß § 4 DGUV Vorschrift 1 und § 12 ArbSchG über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung. Sie umfassen Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich des Beschäftigten ausgerichtet sind.

Einweisungen sind Informationen eines Betriebsfremden über Umgebungsgefahren eines für ihn neuen, unbekanntes Arbeitsumfeldes. Mit Einweisungen, z. B. vor Betreten des Werksgeländes oder eines Betriebes in betriebsspezifische Gefährdungen, erfüllt die BASF Ihre Pflicht zur Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 8 ArbSchG und § 5 DGUV Vorschrift 1.

Anweisungen im Sinne dieser Richtlinie sind eindeutige Vorgaben des Arbeitsschutzes (im Rahmen einer Unter- oder Einweisung), die unbedingt einzuhalten sind. Sind Anweisungen nicht wie geplant auszuführen, muss die Arbeit unterbrochen werden und mit dem Vorgesetzten Rücksprache gehalten werden.

Ein **AMS** (Arbeitsschutzmanagementsystem) im Sinne dieser Richtlinie ist ein im Unternehmen des Kontraktors etabliertes System zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

Das **BASF-Systemaudit** ermöglicht eine Überprüfung des Sicherheitsstandards von Kontraktoren. Es ist Ziel des Systemaudits, alle Kontraktoren nach einem einheitlichen Verfahren zu bewerten, Schwachstellen zu erkennen und gemeinsame Schritte zur Verbesserung des Sicherheitsstandards zu vereinbaren. Das Systemaudit wird auf der Grundlage eines Fragenkataloges durchgeführt. BASF behält sich vor, das nachgewiesene AMS anhand des Fragenkataloges des Systemaudits zu überprüfen.

Der **SiGeKo** nach Baustellenverordnung (BaustellV) ist der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator einer Baustelle.

4. Anforderungen vor Auftragsvergabe

Aufträge werden nur an solche Kontraktoren vergeben, die die Voraussetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und QHSE-Vorschriften der BASF Agricultural Solutions GmbH erfüllen.

Vor Auftragsvergabe müssen die vom Kontraktor zu erbringenden Leistungen einschließlich notwendiger Schutzmaßnahmen (abgeleitet aus einer ersten Gefährdungsbeurteilung) durch die Verantwortlichen der BASF möglichst genau beschrieben werden. Dabei muss besonders darauf geachtet werden, dass sowohl die betrieblichen Gefährdungen als auch die gewerkespezifischen Gefährdungen und die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen Betrieb und Gewerk bei der Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Damit wird es dem BASF-Beauftragten (Auftraggeber) möglich, die notwendigen QHSE-Anforderungen bei der Auswahl eines geeigneten Kontraktors zu berücksichtigen. Der Kontraktor wird in die Lage versetzt, die Schutzmaßnahmen und entsprechend qualifiziertes Personal einzuplanen.

Zu den QHSE-Anforderungen gehören auch Vorgaben zur Qualität der Arbeitsausführung bzw. Montage, da diesbezügliche Mängel nach Inbetriebnahme Auswirkungen auf die Anlagensicherheit und den Umweltschutz haben können, wenn es z. B. zu Leckagen kommt.

Bei der Beauftragung und Abwicklung von Kontraktor-Leistungen übernehmen der BASF-Beauftragte (Auftraggeber) und der Verantwortliche des Betriebs wichtige Aufgaben zur Erfüllung der Schutzziele in Vertretung der Unternehmensleitung.

4.1. Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) der Kontraktoren

4.1.1. Grundlage

Alle Kontraktoren, welche für die BASF Agricultural Solutions GmbH tätig werden, müssen über ein wirksames Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen, welches die Mindestanforderungen erfüllt, damit sichergestellt ist, dass die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Kontraktors sowie aller anderen Personen, auf die die Tätigkeiten des Kontraktors Auswirkungen haben könnten, gewährleistet ist.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

4.1.2. Mindestanforderungen

Die BASF Agricultural Solutions GmbH stellt folgende inhaltliche Mindestanforderungen an das AMS von Kontraktoren, wenn sie tätig werden:

- **AMS-Grundanforderungen:** Das AMS muss vollständig in die Unternehmensorganisation integriert sein.
- **Planung und Lenkung:** Das AMS muss Verfahren zur arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungskennung, Risikobewertung und Festlegung von Schutzmaßnahmen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten.
- **Ausbildung und Schulung:** Das AMS muss über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter für die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten ausreichend qualifiziert sind.
- **Überprüfung und kontinuierliche Leistungsmessung:** Das AMS muss Verfahren zur regelmäßigen Überwachung und Messung der QHSE-Leistungen beinhalten.
- **Korrektur und Vorbeugemaßnahmen:** Das AMS muss Verfahren beinhalten, die die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheitsarbeit zum Ziel haben.
- **Beauftragung von Subkontraktoren:** Das AMS des Kontraktors muss sicherstellen, dass von ihm beauftragte Subkontraktoren die mit dem BASF-Beauftragten vereinbarten EHS-Anforderungen wie er selbst erfüllen. Die EHS-Anforderungen werden gegenüber dem Subkontraktor spezifiziert und der Subkontraktor wird in geeigneter Weise in die QHSE-Arbeit des Kontraktors integriert (Sicherstellung des Informationsflusses).

4.1.3. Zulassung des AMS des Kontraktors

Jeder Kontraktor muss schriftlich bestätigen, dass sein AMS den BASF-Mindestanforderungen aus Abschnitt 4.1.2 entspricht und dass er die gesetzlichen Anforderungen einhält.

Der Auftraggeber bewertet in Absprache mit dem Verantwortlichen des Betriebes die besondere betriebliche Gefahrensituation für den Auftrag und legt die benötigte AMS-Qualität und gegebenenfalls notwendige Zertifikate für den Kontraktor fest.

Wenn von den zu erbringenden Tätigkeiten bzw. vom Ort der Leistungserbringung keine besonderen Gefährdungen ausgehen, ist die schriftliche Bestätigung gegenüber der BASF ausreichend. In Bereichen, von denen physikalische bzw. chemische Gefährdungen ausgehen oder bei Tätigkeiten, die mit einem höheren Risikopotenzial verbunden sind, ist fallbezogen ein extern anerkanntes AMS erforderlich (z.B. nach DIN ISO 45001 oder SCC).

Falls in einem solchen Fall kein bereits bei BASF bekanntes und überprüftes AMS nachgewiesen wird, behält sich BASF vor, das AMS an Hand des Fragenkatalogs des BASF-Systemaudits zu überprüfen.

4.2. Einsatz von Subkontraktoren, Einsatz von Leiharbeitern (Leasingkräften)

Der Einsatz von Subkontraktoren ist durch den Kontraktor der BASF Agricultural Solutions GmbH gemäß den Vorgaben des Anmeldeprozesses vor Arbeitsbeginn anzuzeigen und kann abgelehnt werden. Der Subkontraktor, auch ohne Beschäftigte (Freie Mitarbeiter), muss die für die entsprechenden Arbeiten erforderlichen QHSE-Anforderungen erfüllen. Dies ist durch den Kontraktor sicherzustellen und nachzuweisen.

Leiharbeitnehmer (Leasingkräfte) sind in die betriebliche Sicherheitsorganisation des Kontraktors wie eigene Mitarbeiter einzubeziehen. Sie sind vom Kontraktor wie eigene Mitarbeiter vor deren Einsatz anzumelden.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

4.3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

4.3.1. Allgemeine Informationen

Grundsätzlich ist der Kontraktor für die Bereitstellung und ordnungsgemäße Benutzung von PSA für seine eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Im Rahmen der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung unterstützt die BASF beim Vorliegen betrieblicher Gefährdungen den Kontraktor bei der Auswahl geeigneter PSA und stellt ggf. nach Absprache diese PSA zur Verfügung. Entsprechende Regelungen sind mit dem Kontraktor frühzeitig zu vereinbaren.

Die Bereitstellung von PSA durch BASF kann beispielsweise bei betrieblichen Gefährdungen durch Gefahrstoffe, die PSA in Form von Chemikalienschutzhandschuhen und/oder Chemikalienschutzanzug bzw. Fluchtfiltern erfordern, erfolgen. Falls eine Bereitstellung durch BASF erfolgt, sind dem Kontraktor erforderliche Informationen zur Unterweisung seiner Mitarbeiter bzgl. Verwendung der PSA zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Verwendung der PSA und Tragedauerbegrenzungen gelten für die Mitarbeiter des Kontraktors dann die gleichen Anforderungen wie für BASF-Mitarbeiter. Bereiche, in denen das Tragen von PSA erforderlich ist, sind durch Gebotszeichen gekennzeichnet. Die Vorgaben sind strikt einzuhalten.

4.3.2. Erforderliche PSA bei Arbeiten in Produktionsbereichen und Nebenanlagen

Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Kopfschutz

In allen Produktionsbereichen ist ein Schutzhelm zu tragen. In den technischen Lägern ist bei Ein- und Auslagerungstätigkeiten über Kopf ein Schutzhelm zu tragen.

Sicherheitsschuhe

In allen Produktions- und Lagerbereichen sind zugelassene Sicherheitsschuhe zu tragen (Mindeststandard S2).

Gehörschutz

Lärmbereiche sind als solche mit Gebotszeichen gekennzeichnet. Gehörschutz wird dort in der Regel durch Spender zur Verfügung gestellt.

Handschutz

Die Auswahl und das Tragen von Handschuhen hat grundsätzlich basierend auf einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen zu erfolgen und muss für die Hauptgefahren das entsprechende Schutzziel sicherstellen (z. B. Schnittschutz, Schutz gegen Chemikalien etc.).

Türklinken, Geländer sind ohne Handschuhe anzufassen, um mögliche Kontaminationen zu vermeiden.

Augenschutz

Es gilt eine generelle Tragepflicht für Schutzbrillen (Gestellschutzbrille) als PSA:

- In den Produktions- und Nebenanlagen,
- auf allen Bau- und Montagestellen,
- bei allen handwerklichen Tätigkeiten,
- bei allen kontrollierenden und koordinierenden Arbeiten bei gleichzeitigen handwerklichen Tätigkeiten.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

Richtlinie BASF Agricultural Solutions GmbH	
Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren Frankfurt und Knapsack	RL03.01



Eine Korbschutzbrille ist bei allen Tätigkeiten an stoffführenden Anlagenteilen zu tragen, wenn laut Gefährdungsbeurteilung eine mögliche Kontamination nicht auszuschließen ist. Zusätzlich kann es notwendig sein, einen Gesichtsschutzschirm zu tragen. Hierzu sind die Vorgaben der Betriebsanweisungen bzw. des Arbeitserlaubnisscheins zu befolgen.

Ausnahmen von der Schutzbrillentragepflicht sind schriftlich, auf Basis einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung, zu dokumentieren.

Warnwesten

Bei Arbeiten im Straßenverkehrsraum ist eine Warnweste oder Kleidung in Warnfarben mit reflektierenden Streifen gemäß der DIN EN 471 zu tragen.

Zusätzliche Regelungen und Vorgaben für den Standort Knapsack

Arbeitsschutzkleidung

Die vom Kontraktor für seine Mitarbeiter zur Verfügung gestellte Arbeitsschutzkleidung muss über eine eingeschränkte Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (DIN EN 13034 Typ 6) verfügen. Zudem muss sie dem kurzzeitigen Einwirken von Flammen widerstehen können und nach einer Flammeneinwirkung nicht selbständig weiterbrennen (flammenhemmend und antistatisch nach DIN EN ISO 11612).

Kopfschutz

Bei Arbeiten im Chemikalienschutzanzug ist alternativ zum Schutzhelm das Tragen einer Anstoßkappe erlaubt.

4.4. Infrastruktur/Baustelleneinrichtungen

Der Kontraktor hat sich um Flächen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur/Baustelleneinrichtungen mit dem Chemieparkbetreiber abzustimmen, wenn dies nicht explizit mit BASF vereinbart ist und durch BASF organisiert wird.

4.5. Arbeitsmedizinische Vorsorgen für Kontraktoren

Notwendige arbeitsmedizinische Untersuchungen für Kontraktoren obliegen der Verantwortung des Kontraktors und werden von ihm veranlasst. Eine Auflistung gewerkespezifisch durchgeführter Vorsorgen ist vorzuhalten und auf Anfrage der Gefährdungsbeurteilung beizufügen.

4.6. Rauchen, Rauschmittel und Alkohol

Die Regeln in dem jeweiligen Chemiepark sind geltend. Es besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehende Personen dürfen das Gelände des Chemieparks nicht betreten. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen auf den Blockfeldern der BASF Agricultural Solutions GmbH gestattet. An allen anderen Bereichen gilt ausnahmslos das Rauchverbot.

4.7. Nutzung von Energien

Die Nutzung der Energien bedarf der Genehmigung der BASF, wie:

- Wasser
- Strom

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

Richtlinie BASF Agricultural Solutions GmbH	
Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren Frankfurt und Knapsack	RL03.01



5. Anforderungen vor der Ausführung des Auftrags

5.1. Unterweisung vor Betreten des Werksgeländes

Kontraktoren haben ihre Mitarbeiter über die Standortordnung, die relevanten QHSE-Richtlinien und allgemeinen Regeln der BASF zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und der Nachweis der Unterweisung ist BASF auf Verlangen vorzulegen. Zusätzlich wird allen Kontraktoren die allgemeine Sicherheitseinweisung (z.B. „blaues“ Heft in Knapsack) durch die BASF im Rahmen der Sicherheitsunterweisung ausgehändigt. Dadurch werden sie über allgemeine Gefahren und Verhaltensregeln auf dem Blockfeld der BASF Agricultural Solutions GmbH informiert.

5.2. Einweisung im Betrieb und gemeinsame Gefährdungsbeurteilung

Betriebsspezifische Sicherheitsvorschriften werden durch die BASF Agricultural Solutions GmbH unterwiesen. Kontraktoren dürfen ihre Tätigkeit erst nach Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung der BASF Agricultural Solutions GmbH aufnehmen. Hierzu ist der Auftraggeber frühzeitig zu kontaktieren. Ausnahmeregelungen für Spezialmonteure mit kurzem und seltenem Einsatz sind mit dem Auftraggeber abzuklären.

Seine gewerkespezifische Gefährdungsbeurteilung hat der Kontraktor gemäß § 6 ArbSchG und § 3 DGVV Vorschrift 1 schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. In einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung werden die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen und Zuständigkeiten festgelegt

5.3. Kommunikation und Unterweisung durch den Kontraktor

Der Aufsichtführende des Kontraktors ist der BASF auf Anforderung schriftlich zu benennen. Er ist dafür verantwortlich, dass während der Auftragsdurchführung die betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen für ihren Verantwortungsbereich eingehalten werden und an der Arbeitsstelle eine Verständigung in deutscher Sprache zwischen BASF und Kontraktor jederzeit möglich ist.

Darüber hinaus muss in geeigneter Weise durch den Kontraktor sichergestellt werden, dass die Anweisungen des Aufsichtführenden jederzeit, insbesondere in Gefahrensituationen von allen ihm unterstellten Mitarbeitern verstanden werden. (Gemeinsame Sprache oder ein übersetzender Mitarbeiter).

5.4. Besondere Vollmachten

Der Aufsichtführende unterweist seine Mitarbeiter über die betriebsspezifischen Gefahren und erforderlichen Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen entsprechend der Vorgaben im Erlaubnisschein. Zur Übernahme und Weitergabe von Erlaubnisscheinen und Sicherheitsabsprachen sind nur der Aufsichtführende Kontraktor berechtigt. Er darf Erlaubnisscheine nur an Ausführende weitergeben und stellt sicher, dass die vorgeschriebenen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

5.5. Spezialmonteure

Der Ausführende kann gleichzeitig auch Aufsichtführender sein. Die auftraggebende BASF-Einheit meldet den Spezialmonteur beim Werkschutz an und ist dafür verantwortlich, dass die unten genannten Einweisungen durchgeführt und die Arbeiten sicher abgewickelt werden.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

Spezialmonteure im Auftrag der BASF, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, dürfen Erlaubnisscheine als Ausführende entgegennehmen, wenn sie von der auftraggebenden Einheit unmittelbar vor Ort und vor Arbeitsbeginn:

- In das Erlaubnisscheinverfahren
- Die erforderlichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen

eingewiesen wurden und die betriebliche Einweisung erhalten haben.

Wenn Spezialmonteure die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht beherrschen, ist zur Erreichung der Schutzziele die ständige Anwesenheit eines qualifizierten Mitarbeiters durch die auftraggebende Einheit erforderlich, der die deutsche Sprache beherrscht und die Einhaltung der Maßnahmen des Erlaubnisscheines sicherstellt.

5.6. Durchstrahlungsprüfungen

Geplante Durchstrahlprüfungen sind über die Arbeitserlaubnisscheine zu beantragen. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen werden auf dem Arbeitserlaubnisschein dokumentiert. Der Gefahrenbereich ist vom Auftragnehmer zu sichern und deutlich zu kennzeichnen.

6. Anforderungen beim Ausführen des Auftrags

6.1. Sicherheitsabsprachen, -maßnahmen und Erlaubnisscheine

Der Verantwortliche des Betriebes veranlasst notwendige Sicherheitsmaßnahmen, um eine sichere Arbeitsdurchführung des Kontraktors zu ermöglichen und stellt gegebenenfalls notwendiges Personal (z. B. Sicherungsposten) zur Verfügung.

Der Verantwortliche des Betriebs stellt die notwendigen Erlaubnisscheine aus und spricht die dort festgelegten Sicherheitsmaßnahmen mit dem aufsichtführenden Kontraktor bzw. dem berechtigten Ausführenden vor Ort durch.

6.2. Benutzung von Arbeitsmitteln

6.2.1. Bereitstellung

Es dürfen nur Arbeitsmittel bereitgestellt und benutzt werden, die unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung zweckentsprechend ausgewählt wurden und den Vorschriften des Anhangs der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.

6.2.2. Prüfungen

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen ihrer Arbeitsmittel selbst vorzunehmen. Durchgeführte Prüfungen müssen dokumentiert werden. Die Unterlagen sind in der Nähe der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten bzw. auf Verlangen in z.B. elektronischer Form vorzulegen. Prüfplaketten sollen direkt auf den Arbeitsmitteln angebracht sein.

6.2.3. Mitgebrachtes Werkzeug

Vor Beginn der Arbeiten ist beim Werkschutz eine Liste des mitgeführten Materials und Werkzeugs abzugeben. Auf Verlangen muss entsprechendes Material vorgezeigt werden.

6.2.4. Gerüste

Der Unternehmer, der Gerüste erstellt, ist für den sicheren Auf-, Um- und Abbau sowie deren sichere Lagerung und Transport verantwortlich. Jeder Beschäftigte, der auf dem Gerüst arbeitet, muss über die Gerüstbenutzung unterwiesen sein, denn auch er trägt eine Mitwirkungspflicht für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss auf das Freigabeschild achten und sich über den

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

allgemeinen Zustand des Gerüsts ein Bild machen. Die einzelnen Aufstiege müssen beschildert sein. Bis zur Freigabe muss das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ angebracht sein. Es dürfen nur freigegebene Gerüste betreten werden. Die Freigabe erfolgt durch den Gerüstersteller.

Gerüstbauteile müssen so transportiert und gelagert werden, dass die Gefahr der Beschädigung so gering wie möglich ist. Um sicher zu gehen, dass keine beschädigten Teile verwendet werden, sind alle Gerüstbauteile vor dem Einbau auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.

Um die Möglichkeit einer vorzeitigen missbräuchlichen Nutzung einzuschränken, sollten Gerüste möglichst ohne zeitliche Unterbrechung errichtet werden. Auch im Montagezustand muss die Standfestigkeit stets gewährleistet sein. Verankerungen und Verstrebungen sind deshalb entsprechend dem Baufortschritt des Gerüsts einzubauen.

- Durchstiegsklappen an Gerüsten sind nach Benutzung wegen Absturzgefahr wieder zu schließen.
- Veränderungen am Gerüst sind nur durch den Gerüstbauer erlaubt!
- Jeder Benutzer hat sich vor dem Betreten des Gerüsts zu versichern, ob das Gerüst für die von ihm auszuführenden Arbeiten geeignet ist.
- Nicht mehr benötigte Materialien sind umgehend von den Gerüsten zu entfernen.
- Sollten ausreichende Durchgangshöhen durch Einbauten an Gerüsten nicht gewährleistet werden können, sind Schutzmaßnahmen und Warnhinweise vorzusehen.
- Flucht- und Rettungswege dürfen jedoch zu keinem Zeitpunkt behindert werden.

6.3. Stichprobenkontrollen und Weisungsbefugnis

Die Verantwortlichen der BASF haben Weisungsbefugnis im Arbeitsschutz gegenüber Verantwortlichen des Kontraktors. Ist ein Sicherheitskoordinator nach DGUV Vorschrift 1 bzw. SiGeKo nach BaustellV benannt, hat auch dieser Weisungsbefugnis im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe. Die Verantwortlichen der BASF sind verpflichtet, (in Abhängigkeit von Risiko/Gefahrenpotenzial, Erfahrung des Kontraktors und der Kontraktor-Mitarbeiter) Einhaltung und Umsetzung der vereinbarten Arbeitsschutzmaßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren und sind auch berechtigt, die Arbeiten bei Verstößen mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen bzw. einstellen zu lassen, bis ein sicherer Zustand wiederhergestellt ist.

Darüber hinaus sind der Kontraktor-Beauftragte sowie der BASF-Beauftragte verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung und Leistungsanerkennung Qualitätskontrollen der erbrachten Leistungen durchzuführen.

6.4. Zusätzliche Anforderungen bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren

Die Übernahme von Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Arbeiten mit Gefahrstoffen, Hochdruckreinigungen, Sanierungs- oder Reinigungsmaßnahmen nach Kontamination durch Gefahrstoffe, Befahren von Behältern oder engen Räumen, Arbeiten in der Höhe, Umgang mit radiometrischen Instrumenten sowie Strahlenquellen für Durchstrahlungsprüfungen (Röntgenröhren oder Gammastrahler) stellt besondere Anforderungen an die Kontraktoren in Bezug auf Qualifikation, Sorgfalt und Arbeitsschutz.

Der Auftraggeber hat sich zu vergewissern, dass der Kontraktor in der Lage ist, mit den besonderen Gefahren umzugehen. Die Einhaltung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und BASF internen Regelungen ist durch Kontrollen sicherzustellen.

BASF weist den Kontraktor auf seine Pflichten zum Schutz von Frauen im gebärfähigen Alter, insbesondere werdende und stillende Mütter hin, wenn diese Tätigkeiten mit besonderen Gefahren ausführen.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0



6.5. Brandschutz

Durch Brandschutzmaßnahmen soll:

- die Entstehung von Bränden verhindert und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begrenzt werden.
- erreicht werden, dass Brände möglichst schon im Entstehen erkannt und bekämpft werden sowie,
- Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte abgewendet und
- eine Unterbrechung der Unternehmenstätigkeit verhindert bzw. minimiert werden.

Zum vorbeugenden Brandschutz gehören neben den baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen auch Verhaltensmaßnahmen, wie:

- Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden.
- Lagerung und Verwendung von brennbaren Stoffen in Produktionsbereichen nur in für den Fortgang der Arbeiten nötigen Mengen (Tagesbedarf).
- Brandschutztüren dürfen nicht unterkeilt, das heißt in ihrer Funktion gestört werden.
- Feuerlöscheinrichtungen, wie Feuerlöscher, Wandhydranten oder ähnliches gehören zum Brandschutzkonzept des Betriebes und dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden.

6.6. Unfall- und Schadensereignisse

6.6.1. Sofortmeldung

Bei Unfall- und Schadensereignissen, auch von Subkontraktoren, hat der Kontraktor unverzüglich den betroffenen Betrieb (z. B. Meldestelle) und den BASF-Beauftragten zu informieren.

Bei Kontakt mit gefährlichen Stoffen sind entsprechend den Vorgaben aus der Sicherheitsabsprache die Sofortmaßnahmen zur Dekontamination, z. B. unter Nutzung vorhandener Not- und Augenbrausen, durchzuführen. Der Verantwortliche des Betriebes ist unverzüglich zu informieren, so dass dieser die erforderlichen Maßnahmen veranlassen kann.

Verletzte müssen immer der werksärztlichen Abteilung zur ärztlichen Erstversorgung vorgestellt werden. Für Transporte zur Ambulanz dürfen keine Privatfahrzeuge oder Betriebsfahrzeuge des Kontraktors genutzt werden, sondern es muss immer ein Transport mit Rettungswagen erfolgen. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn:

- das Ereignis durch Einwirkung von elektrischem Strom oder gesundheitsschädlichen Stoffen verursacht wurde,
- Verbrennungen über die Größe einer Handfläche hinaus entstanden sind,
- durch die Verletzung die Gehfähigkeit des Verletzten beeinträchtigt ist.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die für ihn zuständige Sicherheitsfachkraft und der Verantwortliche des Betriebes unverzüglich über jedes Unfall- und Schadensereignis informiert werden. Der BASF-Beauftragte trägt dafür Sorge, dass Arbeitsunfälle unverzüglich als Schnellmeldung in Betriebsportal erfasst werden.

Bei Verkehrsunfällen ist unverzüglich der Werkschutz zu informieren.

6.6.2. Ereignisuntersuchung

Unfall- und Schadenereignisse sind vom Kontraktor zeitnah zu untersuchen. Der Auftraggeber und die zuständige Sicherheitsfachkraft sind an der Unfalluntersuchung zu beteiligen.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0

Richtlinie BASF Agricultural Solutions GmbH	
Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren Frankfurt und Knapsack	RL03.01



6.7. Entsorgung von Abfällen

Es dürfen lediglich Abfälle entsorgt werden, die im Rahmen der Erbringung von Leistungen für die BASF Agricultural Solutions GmbH entstehen. Dafür stehen Abfallbehälter der verschiedenen Abfallarten zur Verfügung. Die Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Eine Vermischung ist untersagt.

6.8. Maßnahmen bei Verstößen gegen QHSE-Vorschriften

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen QHSE-Vorschriften, die vor Ort nicht im direkten Kontakt beseitigt werden können, werden Kritik- und Mängelgespräche durch den Auftraggeber mit dem Kontraktor und der Geschäftsleitung des Kontraktors durchgeführt.

Unabhängig davon ist eine Mängelrüge durch den Einkauf der BASF vorbehalten.

7. Anforderungen beim Beenden des Auftrages

Das Arbeitsende ist dem auftraggebenden Betrieb zu melden. Die Fertigmeldung erfolgt durch den Ausführenden des Kontraktors. Die Fertigmeldung ist zu dokumentieren.

Vor Verlassen der Arbeitsbereiche sind diese hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit wieder in einem geordneten Zustand zu übergeben. Dies schließt zudem alle Aspekte mit ein, die den Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz betreffen.

8. Standortregeln des Industriepark Höchst und Chemiepark Knapsack

8.1. Sicherheitstest für Mitarbeiter der Kontraktoren für den Werkszutritt

Alle Kontraktoren müssen vor für eine Zutrittsberechtigung auf das Werksgelände und den Erhalt eines Dauerausweises die zentrale Einweisung am Werksschutz erhalten (Sicherheitsfilm) und den dazugehörigen Sicherheitstest über die allgemein geltenden Sicherheitsvorschriften im Werksgelände ablegen. Die Einweisung und der Sicherheitstest sind jeweils 1 Jahr lang gültig und müssen danach wiederholt werden.

8.2. Kontrollen

Sowohl an den Werkstoren als auch innerhalb des gesamten Chemiepark Knapsack werden Kontrollen von Ausweisen, Werkzeugen und Material, Parkplätzen, Geschwindigkeit, Autos und Taschen durchgeführt. Auf Verlangen sind dem Werksschutz alle mitgeführten Gegenstände vorzuzeigen.

8.3. Parken

Das Parken ist ausschließlich nur auf den gekennzeichneten und nicht reservierten Parkplätzen erlaubt. Straßen, Plätze und sonstige Verkehrswege sind unbedingt für jederzeit freie Durchfahrt freizuhalten. Für eine durch falsches Parken verursachte Behinderung oder Beschädigung haftet der Auftragnehmer. Flucht und Rettungswege sowie die Feuerwehreinfahrten sind stets freizuhalten.

Bei Verstößen, die eine Gefährdung oder Behinderung anderer darstellen, spricht der Werksschutz Verwarnungen aus. Bei wiederholten Verstößen wird eine befristete Aufhebung der Einfahrgenehmigung durch den Werksschutz für den Chemiepark ausgesprochen.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Michael Zeidler (04.06.2020)	Harald Bernard (04.06.2020)	Axel Pleschke (04.06.2020)	1.0